



BERICHTIGUNGSZEITRAUM: SO LANGE MÜSSEN SIE DEN VORSTEUERABZUG BERICHTIGEN

Vorschrift § 15a	Um welches Wirtschaftsgut handelt es sich?	Bis wann ist eine Berichtigung zu prüfen (sog. Berichtigungszeitraum)?
Abs.1 Satz 1 UStG	bewegliche oder immaterielle Wirtschaftsgüter Ihres Anlagevermögens (z. B. Software, Maschine, Firmenwagen)	Zeitraum: 60 Monate (= 5 Jahre) Beginn: ab tatsächlicher, erstmaliger Nutzung durch Sie (nicht ab Kaufvertrag o. ä.)
Abs.1 Satz 2 UStG	Grundstücke und wesentliche Bestandteile (z. B. Grundstück und Bürogebäude)	Zeitraum: 120 Monate (= 10 Jahre) Beginn: ab erstmaliger Nutzung durch Sie (z. B. Eigennutzung oder Vermietung). Bei Leerstand beginnt der Berichtigungszeitraum erst mit richtiger Verwendung.
Abs. 2 UStG	Umlaufvermögen (z. B. Ihre Verkaufswaren)	kein Berichtigungszeitraum; bei geänderter Nutzung muss eine Korrektur im Monat der Änderung erfolgen.
Abs. 3 bis 6 UStG	nachträglicher Einbau von Teilen in Gebäude oder in andere Wirtschaftsgüter (z. B. Einbau Klimaanlage, Pkw) und nachträgliche Herstellungs- oder Anschaffungskosten für ein Gebäude oder bewegliches Wirtschaftsgut. Wichtig: Hier gilt ein eigener Berichtigungszeitraum.	Es gelten analog dieselben Berichtigungszeiträume wie unter Abs. 1 bzw. Abs. 2 erörtert.